

Bekanntmachung

Einziehung eines Teilstückes der Straße „Bismarckstraße“ in Gummersbach-Innenstadt hier: Abschluss des Verfahrens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Einziehungsverfügung beschlossen:

Einziehungsverfügung

1. Das Teilstück der Straße „Bismarckstraße“, bestehend aus den Flurstücken Gemarkung Gummersbach, Flur 7, Nr. 4402 und Teilstück aus Flurstück 4389 in Gummersbach-Innenstadt wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/ SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen. Der Bereich der Einziehung ist auf dem beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Mit der Einziehung des vorbezeichneten Straßenteilstückes entfällt gemäß § 7 Abs. 7 StrWG NRW der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW und widerrufliche Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 ff. StrWG NRW.
3. Die Einziehung des vorgenannten Teilstückes der Straße „Bismarckstraße“ in Gummersbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das eingezogene Teilstück der Straße „Bismarckstraße“ in Gummersbach-Innenstadt gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 328, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.